



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 09.07.2026

TOP 3.2

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Gesetzlicher Hintergrund & Definition

Aufgrund einer Reform des SGB VIII können Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören. Die Jugendhilfeausschuss-Satzung wurde ab der Amtsperiode 2026-2032 entsprechend angepasst.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 1 SGB VIII sind solche, „in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.“

Weitere Beispiele neben den explizit erwähnten Selbsthilfegruppen sind Kita-Elternbeiräte oder Kinder- und Jugendparlamente.

Vorgehen zur Auswahl & Benennung

Analog zu den übrigen beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürth steht den selbstorganisierten Zusammenschlüssen ein Platz zur Verfügung.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse, die über den Kreisjugendring vertreten werden, welcher bereits 3 stimmberechtigte Mitglieder entsendet, können dabei nicht berücksichtigt werden.

Für die erstmalige Auswahl und Benennung eines beratenden Mitglieds, welches die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürth vertritt, ist seitens der Jugendamtsverwaltung folgendes Vorgehen angedacht:

1. September/ Oktober 2026: Öffentliche Interessensbekundung/ Einladung zur Bewerbung mit relevanten Informationen zur Jugendhilfeausschuss-Arbeit sowie gleichzeitig Anschreiben an die bekannten Kinder-/ Jugendvertretungen
2. Interessenten reichen unter nachfolgendem QR-Code/ Link bis zum 18. Oktober 2026 ihre Interessensbekundung ein, die es der Verwaltung ermöglicht die o.g. Kriterien zu überprüfen



<https://xima.landkreis-fuerth.de/frontend-server/form/alias/1/Zusammenschluss/>

3. Infrage kommende selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden im Oktober/ November 2026 eingeladen (Netzwerk- und Informationsveranstaltung), anschließend: Wahl eines Vertreters sowie von Stellvertretern
4. Kreistagsbeschluss zur Benennung des beratenden Mitglieds
5. Umsetzung ab 2027

Kriterien zur Auswahl

- Selbstorganisation & Unabhängigkeit (Initiative wird maßgeblich von Betroffenen selbst getragen)
- Repräsentativität (Zusammenschluss vertritt eine erkennbare Gruppe und nicht nur persönliche Interessen)
- Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe (aktive Arbeit zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe nach §1 SGB VIII)
- Lokale Verankerung (Aktivität im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Fürth)
- Beitrag zur Perspektivenvielfalt (Vertretung einer Gruppe, die im Ausschuss bisher wenig vertreten ist)
- Arbeitsfähigkeit/ Erreichbarkeit (Vorhandensein von Ansprechpartnern, der Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen, interne Abstimmung möglich)
- Transparenz, Gemeinwohlorientierung, verfassungskonformes Auftreten
- Volljährigkeit der Person, welche ggf. die Rolle des beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss wahrnehmen soll

➔ jedes Kriterium muss erfüllt sein, um als selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII betrachtet zu werden

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.